st.gallen
Stadtrat

Vorlage Stadtparlament

Datum	9. Oktober 2026
Beschluss Nr.	1936
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Esther Granitzer: Fernwärmepreise in der Stadt St.Gallen – gelten dieselben Mängel wie bei den Gasgebühren?; Beantwortung

Am 3. Juli 2026 reichte Esther Granitzer die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Fernwärmepreise in der Stadt St.Gallen – gelten dieselben Mängel wie bei den Gasgebühren?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Die Fernwärmeversorgung ist ein zentraler Bestandteil des Energiekonzepts 2050 der Stadt St.Gallen. Ihr weiterer Ausbau erfordert langfristige Investitionen in Produktionsanlagen, Netze und Wärmezentralen. Die Fernwärmetarife müssen so ausgestaltet sein, dass die Kosten der Versorgung langfristig vollumfänglich gedeckt werden können.

Die St.Galler Stadtwerke (sgsw) haben die per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzte Tarifanpassung der Preisüberwachung vorgelegt. Die Gründe für die damalige Preiserhöhung lagen bei den seit der letzten Tarifberechnung gestiegenen Aufwänden für die Wärmebereitstellung sowie der bestehenden Unterdeckung der Fernwärmeversorgung. Die Preisüberwachung hielt fest, dass die Fernwärmekosten in St.Gallen auch nach dieser Anpassung im durchschnittlichen Bereich liegen.

Der Empfehlung, auf eine Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes zu verzichten, folgte der Stadtrat nicht. Der Stadtrat erachtet diese Entschädigung als sachgerecht. Die dauerhafte Belegung des öffentlichen Grundes durch das Fernwärmenetz stellt eine besondere Nutzung eines knappen und wirtschaftlich wertvollen öffentlichen Gutes dar. Sie bildet eine wesentliche Voraussetzung für den Betrieb des Netzes, schränkt andere Nutzungsmöglichkeiten des Strassenraums ein und führt zu zusätzlichem Koordinationsaufwand beim Tiefbau sowie bei der Strassenraumgestaltung. Die Entschädigung ist deshalb nicht eine voraussetzungslose Abgabe an den allgemeinen Haushalt, sondern eine Gegenleistung für das eingeräumte Recht zur langfristigen Nutzung des öffentlichen Grundes. Diese Beurteilung entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach solche Entschädigungen bei genügender Rechtsgrundlage und sachgerechter Bemessung grundsätzlich zulässig sind (Bundesgerichtsurteil 2C_399/2017 vom 28. Mai 2018).

2 Beantwortung der Fragen

1. *Bestätigt der Stadtrat, dass die per 1. Januar 2025 kommunizierte Erhöhung der Fernwärmetarife um rund 10 Prozent ausschliesslich auf effektiv gestiegene Beschaffungs- und Produktionskosten zurückzuführen ist, obwohl etliche Stockwerkeigentümerschaften in der Stadt St.Gallen reale Mehrkosten von bis zu 30 Prozent zu tragen hatten? Wenn nein: Welcher Anteil der Erhöhung ist nicht durch effektive Kosten gedeckt, und wie wird dieser Anteil verwendet?*

Der Stadtrat bestätigt, dass die per 1. Januar 2025 angepassten Fernwärmetarife auf den effektiv gestiegenen Beschaffungs-, Produktions- und Betriebskosten der Fernwärmeversorgung basieren. Gleichzeitig dient die Erhöhung auch der Reduktion der bestehenden Unterdeckung.

Für die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Tarifrevision haben die sgsw die Auswirkungen der Preisanpassung wie folgt berechnet:

Kategorie gemäss Preisüberwachung	Jahreskosten bis 31.12.2024	Durchschnittspreise pro MWh bis 31.12.2024	Jahreskosten ab 01.01.2025	Durchschnittspreise pro MWh ab 01.01.2025	Preisänderung in Prozent
Typ II 20'000 kWh 12 kW	2'807.20	140.36	3'077.80	153.89	+ 9,64 %
Typ III 50'000 kWh 29 kW	6'136.54	122.73	6'746.50	134.93	+ 9,94 %
Typ IV 100'000 kWh 55 kW	11'578.76	115.79	12'749.00	127.49	+ 10,10 %
Typ V 500'000 kWh 270 kW	55'436.56	110.87	61'105.00	122.21	+ 10,23 %
Typ VI 500'000 kWh 350 kW	59'094.16	118.19	64'945.00	129.89	+ 9,90 %
Typ VII 1'163'000 kWh 725 kW	132'640.57	114.05	145'989.67	125.53	+ 10,07 %

Alle Preise in CHF exkl. MWST

Die kommunizierte Erhöhung von rund 10 Prozent bezieht sich auf die Veränderung der einzelnen Tarifkomponenten bei gleichbleibendem Wärmeverbrauch, unveränderter Nennleistung und identischem Produkt. Die Entwicklung einer individuellen Jahresrechnung kann davon abweichen, da sie zusätzlich vom witterungsbedingt tatsächlichen Wärmeverbrauch, der vereinbarten Nennleistung und dem gewählten Produkt abhängt. Die Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird seit 1. Januar 2025 separat ausgewiesen, war jedoch bereits zuvor in gleicher Höhe Bestandteil der Fernwärmetarife.

In der Einfachen Anfrage wird ausgeführt, dass die Kosten einzelner Fernwärmebezügerinnen und -bezüger gegenüber dem Vorjahr um bis zu 30 Prozent gestiegen seien. Die Analyse hat gezeigt, dass diese Kostensteigerungen aufgrund höherer Bezugsmengen erfolgt sind. Temperaturbereinigt liegen die Preissteigerungen innerhalb der berechneten Bandbreite.

2. *Werden den Bezügerinnen und Bezügern der Produkte Öko und Öko Plus tatsächlich Fernwärme mit der ausgewiesenen unterschiedlichen Herkunft der Ergänzungsenergie geliefert, oder handelt es sich um eine vertraglich bzw. zertifikatsbasierte Zuordnung, während physisch bei allen vier Produkten dieselbe Wärme aus demselben Leitungsnetz geliefert wird?*
   Falls eine physische Trennung der Produkte besteht: Wie wird diese technisch sichergestellt bzw. nachgewiesen? Falls es sich um eine vertraglich bzw. zertifikatsbasierte Zuordnung handelt: Entsteht durch die höheren Preise der Produkte Basis, Öko und Öko Plus gegenüber dem günstigsten Produkt Grau ein Mehrertrag, und falls ja, wofür wurde dieser Mehrertrag in den Jahren 2023 bis 2025 verwendet, mit welchem Betrag pro Jahr und Produkt?

Die verschiedenen Fernwärmeprodukte («Grau», «Basis», «Öko» und «Öko Plus») werden – wie in der Strom- und Gasversorgung auch – wie allgemein bekannt ist, nicht über physisch getrennte Leitungsnetze oder separat geführte Wärmeströme an die Kundschaft geliefert. Sämtliche Bezügerinnen und Bezüger sind an dasselbe Fernwärmenetz angeschlossen.

Die Unterschiede zwischen den Produkten beziehen sich auf die ausgewiesene Herkunft der eingesetzten Energieträger bzw. deren Zusammensetzung. Mit der bilanziellen Zuordnung wird sichergestellt, dass die für die jeweiligen Produkte deklarierten Energiemengen aus den entsprechenden Quellen beschafft oder erzeugt werden.

Beschaffungsquelle	**St.Galler Wärme Grau**	**St.Galler Wärme Basis**	**St.Galler Wärme Öko**	**St.Galler Wärme Öko Plus**
Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen (Abfall)	70%	70%	70%	70%
Blockheizkraftwerke (Anteil Biogas oder synthetische Gase aus Europa [erneuerbar], beschafft über Zertifikate)		5%	5%	5%
Heizkessel (Erdgas oder Öl [fossil])	25%	25%		
Heizkessel (Anteil Biogas, synthetische Gase [beschafft über Zertifikate] oder Holz aus der Schweiz [erneuerbar])			5%	25%
Blockheizkraftwerke (Erdgas oder Öl [fossil])	5%			

Heizkessel (Anteil Biogas oder synthetische Gase aus Europa [erneuerbar], beschafft über Zertifikate)			20%	

Die Preiskalkulation bei den Fernwärmetarifen richtet sich nach dem Standardprodukt «St.Galler Wärme Basis». Ausgehend davon werden die Mehr- oder Minderkosten der anderen Produkte unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschaffungs- bzw. Erzeugungskosten berechnet.

Die separate Ergebnisrechnung mit den Kosten- und Erlöspositionen pro Produkt präsentiert sich für die Jahre 2023 bis 2025 im Vergleich zum Produkt «St.Galler Wärme Basis» wie folgt (alle Angaben in CHF exkl. MWST):

	Minderkosten für St.Galler Wärme Grau gegenüber Basisprodukt			**Mehrkosten für St.Galler Wärme Öko gegenüber Basisprodukt**			**Mehrkosten für St.Galler Wärme Öko Plus gegenüber Basisprodukt**		
	2023	**2024**	**2025**	**2023**	**2024**	**2025**	**2023**	**2024**	**2025**
Mehr-/Minderkosten	-367'575	-358'200	-394'750	+71'370	+218'248	+259'656	+20'325	+42'930	+26'006
Mehr-/Mindererträge	-1'042'106	-1'125'790	-1'449'353	+121'302	+276'483	+382'202	+42'235	+56'228	+39'045
Unter-/Überdeckung	-674'531	-767'590	-1'054'603	+49'932	+58'235	+122'546	+21'910	+13'298	+13'040

Daraus lässt sich ableiten, dass der Tarif für «St.Galler Wärme Grau» im Verhältnis zu tief angesetzt ist. Aufgrund der geringen Produktedifferenzierung bezüglich Herkunft bzw. Erzeugung und demzufolge auch der sich ergebenden geringen Preisunterschiede zwischen den Produkten «Grau» und «Basis» werden die sgsw bei der nächsten Tarifrevision voraussichtlich das Produkt «Grau» aufheben. Die externe Überprüfung betreffend der Gasgebühren wird auch Aufschluss darüber geben, wie die unterschiedlichen Produkte künftig abgebildet werden und ob für künftige Preiskalkulationen weitere Anpassungen erforderlich sind.

3. *Wird die Stadt sinkende Gaspreise künftig im selben Umfang und mit derselben Geschwindigkeit an die Fernwärmekundinnen und -kunden weitergeben, wie steigende Gaspreise an sie weitergegeben werden? Innerhalb welcher Frist erfolgt eine Preissenkung, sobald der Gaspreis am Markt sinkt?*

Die Fernwärmetarife sind nicht unmittelbar und zeitgleich an den Gasmarktpreis gekoppelt. Die Wärmebereitstellung erfolgt aus verschiedenen Energiequellen. Neben der Wärme aus dem Kehrichtheizkraftwerk wird Ergänzungs- und Spitzenenergie in Form Gas, Öl und Holz eingesetzt. Hinzu kommen die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Netze, Wärmezentralen, Kapital und den weiteren Ausbau der Versorgung.

Veränderungen der Gasbeschaffungskosten wirken sich deshalb nur anteilmässig auf die Gesamtkosten der Fernwärmeversorgung aus. Bei der periodischen Überprüfung der Tarife werden alle Kostenfaktoren berücksichtigt und auch, ob sie steigen oder sinken. Ergibt die Gesamtkalkulation eine nachhaltige Über- oder Unterdeckung, werden die Tarife entsprechend gesenkt oder angehoben.

4. *Erzielte die Stadt St.Gallen mit der Fernwärme in den Jahren 2023, 2024 und 2025 Erträge, die über die reine Kostendeckung hinausgingen, und falls ja: in welcher Höhe pro Jahr, und wofür wurden diese Mittel verwendet?*

Eine Vergleichsrechnung seit dem Jahr 2011 zeigt die jährlichen Ergebnisse der Fernwärmeversorgung zur Beurteilung der langfristigen Kostendeckung auf. Diese weist per Ende 2025 eine kumulierte berechnete Unterdeckung von derzeit rund CHF 14,6 Mio. aus. Ausgangspunkt der Vergleichsrechnung bildet der per Ende 2011 ausgewiesene positive Saldo der Tarifausgleichsreserve von CHF 1’207’264.

Rechnungsjahr	Jahresergebnis der Fernwärmeversorgung	Berechneter Saldo der Kostendeckung
2011		1'207'264
2012	-450'260	757'004
2013	-4'396'872	-3'639'868
2014	-616'884	-4'256'752
2015	-1'838'427	-6'095'179
2016	-515'885	-6'611'064
2017	-588'174	-7'199'238
2018	-2'482'056	-9'681'295
2019	-3'912'794	-13'594'089
2020	-2'338'988	-15'933'077
2021	-1'599'455	-17'532'531
2022	-1'396'118	-18'928'649
2023	-34'080	-18'962'729
2024	1'266'346	-17'696'384
2025	3'142'026	-14'554'358

Die Berechnung beruht auf den nach einheitlichen Buchungs- und Abgrenzungsgrundsätzen ermittelten jährlichen Ergebnissen der Fernwärmeversorgung. Die Aufwendungen lagen bis zum Jahr 2023 über den erzielten Erträgen. Eine solche Unterdeckung ist während der Aufbauphase eines Fernwärmenetzes nicht ungewöhnlich, da den zunächst noch geringen Erträgen bereits hohe Investitions- und Betriebskosten gegenüberstehen. Zudem musste das Preissystem angepasst werden, um die Voraussetzungen für einen kostendeckenden Betrieb zu schaffen. Mit dieser Anpassung können künftig nicht nur die laufenden Kosten gedeckt, sondern auch die in den vergangenen Jahren entstandenen Unterdeckungen schrittweise abgebaut werden.

Für die Beurteilung der Kostendeckung ist deshalb die langfristige Entwicklung zu berücksichtigen. Positive Jahresergebnisse dienen derzeit daher dem Ausgleich der Unterdeckung aus früheren Jahren.

5. *Ist der Stadtrat bereit, die laufende externe Prüfung der Kostenzuordnung bei den Gasgebühren auf die Fernwärmeversorgung auszudehnen, um eine allfällige Verletzung des Kostendeckungs-*

prinzips oder eine Quersubventionierung zwischen Produkten beziehungsweise zwischen Tarif- und Vertragskundschaft zu klären?
Falls ja: Bis wann liegt das Ergebnis samt Kostenträgerrechnung nach Produkten und Kundensegmenten öffentlich vor, und ist der Stadtrat bereit, bei einer festgestellten Verletzung zu viel bezahlte Beträge zurückzuerstatten und bis wann?

Die im Entscheid des Verwaltungsgerichts zu den Gasgebühren behandelten Sachverhalte lassen sich nur teilweise auf die Fernwärmeversorgung übertragen, weil die Fernwärmeversorgung keine Ablieferung an den allgemeinen Haushalt leistet und ausschliesslich Tarifkundinnen und -kunden versorgt. Eine Trennung zwischen Tarif- und Vertragskundschaft ist deshalb nicht erforderlich.

Eine Ausdehnung der externen Prüfung auf eine Kostenträgerrechnung nach Fernwärmeprodukten ist nicht vorgesehen. Wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, stammen 70 Prozent der Wärme in jedem Produkt aus derselben Quelle – dem Kehrichtheizkraftwerk. Alle Produkte werden zudem über dieselbe Fernwärmeinfrastruktur transportiert. Die Unterschiede beschränken sich lediglich auf die bilanzielle Zuordnung der Energieträger. Die dafür beschafften Mengen und die damit verbundenen Mehrkosten werden dokumentiert.

Die externe Prüfung soll bis Dezember 2026 abgeschlossen sein. Der Stadtrat wird nach Vorliegen der Ergebnisse über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Dario Schönenberger

Beilage:
- Einfache Anfrage vom 3. Juli 2026